

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 27
Europäische Angelegenheiten
EU-Strategie und GReiA
Schlesingerplatz 2
A-1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 27005
Fax: +43 1 4000 7215
E-Mail: post@ma27.wien.gv.at
www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie
DVR: 0000191

GZ: MA 27 - 87127-2017

Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Förderung
der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Neufassung) COM(2016) 767;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

1. Wesentlicher Inhalt

Das Winterpaket der Europäischen Union (EU) zur Energieunion besteht aus einer Reihe legislativer und nichtlegislativer Rechtsakte, die zum Ziel haben, die effiziente Produktion und Nutzung von Energie, die weltweite Führung im Bereich erneuerbarer Energien sowie ein faires Angebot für die Verbraucher sicherzustellen. In diesem Paket hat die Europäische Kommission (EK) unter anderem einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RL-Vorschlag) vorgelegt.

Die bestehende Richtlinie 2009/28/EU für erneuerbare Energiequellen wird überarbeitet, um den globalen Veränderungen Rechnung zu tragen, wie z.B. der stärkeren Konkurrenz auf internationaler Ebene aufgrund der zunehmenden Investitionen in erneuerbare Energien. In dem RL-Vorschlag werden Grundsätze festgelegt, anhand derer die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch der EU bis 2030 in den drei Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Verkehr mindestens 27 % erreicht. Es werden Grundsätze für Förderregeln aufgestellt, ein abnehmender Anteil von aus Nahrungs- bzw. Futtermittelpflanzen erzeugten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen vorgegeben, Regelungen für das Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen definiert, Änderungen am Herkunftsnachweissystem vorgenommen, Verbraucher zum Eigenverbrauch berechtigt, Vorschriften für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften

festgelegt, der Beitrag von erneuerbaren Energien in Wärme- und Kälteanlagen erhöht bzw. den Kunden darüber bessere Informationen zur Verfügung gestellt, Kraftstoffanbieter dazu verpflichtet, einen bestimmten Anteil von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung zu stellen, und die bestehenden EU-Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie gestärkt.

2. Ergebnis

Auch wenn die zugrunde gelegten Ziele des RL-Vorschlags – wie die Erreichung der Klimaschutzziele und die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch – ausdrücklich zu begrüßen sind, widersprechen manche Teile des RL-Vorschlags den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Insbesondere widerspricht der RL-Vorschlag insoweit dem Subsidiaritätsgrundsatz, als

- das Förderwesen besser weiterhin auf nationaler Ebene zu regeln ist,
- europaweit einheitliche Regelungen zum Baurecht nicht auf den Art. 194 AEUV (Energiamarkt und Energieversorgungssicherheit) gestützt werden können und
- eine Verpflichtung zur Liberalisierung der Fernwärme- bzw. -kältenetze aufgrund deren lokaler Strukturen keine europäische Angelegenheit ist.

Weiters widersprechen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Art. 5, da dieser, insoweit er die Ausrichtung von Förderregelungen auf den nationalen Bedarf bzw. die nationalen Besonderheiten erschwert, überschießend ist, sowie
- Art. 26, da dieser zu den angestrebten Zielen in keinem Verhältnis steht, weil die bestehenden, bereits komplexen EU-Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie weiter unnötig erschwert werden.

Wien hat als federführendes Bundesland einen Entwurf einer einheitlichen Länderstellungnahme erstellt, der derzeit mit den anderen Bundesländern abgestimmt wird.

Mag. Stefan Göller, BA
Obermagistratsrat